

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 141/12 B

L 11 AS 126/10 (Bayerisches LSG)
S 19 AS 924/08 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Roth,
Hilpoltsteiner Straße 30a, 91154 Roth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2012 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts hat der Kläger durch seine früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel aber nicht begründet; die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr mit Schreiben vom 4.9.2012 mitgeteilt, dass sie die Vertretung niedergelegt haben.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 13.9.2012 verlängerten Frist durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

